Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 10. Freitags, den 3. Februar 1843.

Aussichten und Wünsche für Sachsens Preßgesetzgebung.

Mit besonderer Beziehung auf die Schrift des Reg.-Rath Hesse: „die Preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft." *)

Unverkennbar hat die preußische Cabinetsordre vom 4. Oct. vor. J., die Censurfreiheit der über 20 Bogen starken Schriften betr., auf die Vorlage des sächsischen Gesetzentwurfes vom 8. Decbr. wesentlichen Einfluß geäußert: unverkennbar legt man (und in gewissem Sinne ganz mit Recht) überhaupt bei legislativen Arbeiten in Sachsen auf den entsprechenden Vorgang in Preußen Gewicht: sollte es unter diesen Umständen nicht angemessen erscheinen, auch die „Andeutung einiger Forderungen an die künftige Preßgesetzgebung Preußens", welche der Verf. des obgenannten Buches — dessen bisherige Stellung ihm die genaueste Einsicht in die Rechtsverhältnisse der Presse und wesentliche Theilnahme an deren administrativer Leitung und legislatorischer Fortbildung gewährte — in demselben giebt, für unsere Preßzustände und deren Förderung zu benutzen?

Wir sehen dabei zuvörderst mit Hrn. H. ganz ab von einer Aussicht auf Erledigung der Preßfrage durch die Bundesversammlung. „Diese Aussicht, sagt er, ist nun zwar oft genug erneuert worden, und es wäre an sich gewiß wünschenswerth, daß sie endlich in Erfüllung ginge: allein in den Jahren 1824, 1832 und 1834 hat die Erfahrung bewiesen, daß ein vollständiges Einverständniß der einzelnen Bundesregierungen in dieser Angelegenheit schwer zu erreichen ist. Ein Vorschlag, der die Reform der Preußischen Preßgesetzgebung von Aenderung der bundesgesetzlichen Grundlage abhängig machte, würde sich deshalb einer sehr ungewissen Zukunft aussetzen und der Liebe zum Besten das näher liegende Gute aufopfern."

Wir erkennen ferner mit Hrn. H. an, wie wünschenswerth es sei, „daß die Preußische Regierung erst der eigenen Presse größeren Spielraum gewähre, den davon unzertrennlichen Aufschwung des Landes beobachte, seine Gefahrlosigkeit für das politische Leben anerkenne und sich jener reizbaren Empfindlichkeit gegen die Nadelstiche übermüthiger Opponenten gänzlich entschlage, die einer objectiven Würdigung der unermeßlichen Wohlthaten einer freieren Presse gar sehr entgegensteht."

Wir theilen endlich Hrn. H.'s Hoffnung, daß die Zeit nicht mehr fern sei, welche die bisherige exceptionelle Stellung der Presse aufhebt und sie in ihr volles Recht wieder einsetzt.

Von dem Standpunkte einer Revision der Preßgesetzgebung auf der Grundlage des Bundespreßgesetzes v. 20. Sept. 1819 ausgehend, müssen wir aber jene Wünsche und Hoffnungen mit demselben Rechte, wie sie Hr. H. für Preußen geltend macht, auch für Sachsen hegen und aussprechen, da die Verhältnisse beider Staaten zur Bundesgesetzgebung dieselben sind und, ungeachtet des geringern Territoriums, Sachsen doch wegen der Bedeutung Leipzigs für den ganzen deutschen Buchhandel, diese Frage nicht minder als Preußen vorzugsweise ins Auge zu fassen und die Preßgesetzgebung selbstständig auszubilden fähig, ja berufen ist.

Gehen wir nun zu den einzelnen Anforderungen über, welche Hr. H. an eine künftige Preßgesetzgebung in dem bezeichneten Sinne stellt.

I.

„Als der ursprünglichste und folgenreichste Fehler der bestehenden Gesetzgebung über die Presse ist ihr durchaus negativer Ausgangspunkt zu betrachten. Statt von dem

*) Die Wichtigkeit dieser Schrift, ihre Bedeutung nicht allein für die preußische Gesetzgebung, sondern für die aller deutschen Bundesstaaten, giebt uns Veranlassung, auch in d. Bl. Verschiedenes aus derselben und über dieselbe mitzutheilen. Ihre praktisch wichtigste Seite, die Andeutungen über die Zukunft der Preßgesetzgebung, haben wir in gegenwärtigem Artikel herausgehoben; auf einige andere wichtige Punkte derselben werden wir demnächst zurückkommen.